

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 16 (1918)
Heft: 7

Artikel: Bundesratsbeschluss betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen
Autor: Calonder / Schatzmann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-185036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wortlaut des Taxationsreglements des Schweizerischen Geometervereins für den Ostschweizerischen Geometerverein die Notwendigkeit ergibt, Art. 11 des neuen Taxationsreglementes abzuändern und zwar in dem Sinne, daß dieser die obligatorische Unterbreitung eingegangener Vermessungsverträge beim Präsidenten der Taxationskommission vorschreibt. Die Versammlung stimmt dem bezüglichen Revisionsantrage zu und beendet damit in bereits ziemlich vorgerückter Nachmittagsstunde ihre Tagung.

Frauenfeld, 9. Juli 1918.

Jul. Schümperli.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Förderung der Güterzusammenlegungen.

(Vom 23. März 1918.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 38—42, Schlußtitel des ZGB, und die Art. 9 und 10 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893,

beschließt:

1. Die Grundbuchvermessung wird über Gebiete, die einer Güterzusammenlegung bedürfen, erst in Angriff genommen, nachdem diese durchgeführt ist.

2. Die Kantone haben bei der Aufstellung und Ausführung ihrer Vermessungsprogramme diesem Umstande Rechnung zu tragen. Die kantonalen Behörden haben auf die Güterzusammenlegungen hinzuwirken.

3. Der Bundesbeitrag an die Güterzusammenlegung wird in jedem einzelnen Falle mindestens um den Betrag erhöht, der dadurch mit Bezug auf die Grundbuchvermessung über das zusammengelegte Gebiet dem Bunde erspart wird.

Diese Erhöhung des Bundesbeitrages an die Güterzusammenlegung wird in der Regel 5 %, höchstens aber 20 % der Güterzusammenlegungskosten betragen.

Art. 9, lit. *b*, des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft, wonach der Bundesbeitrag 40 %, bzw. 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen darf, bleibt vorbehalten.

4. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, unterbreitet die bei ihm eingehenden Gesuche um Bewilligung von Bundesbeiträgen an Güterzusammenlegungen in Gebieten, wo noch keine anerkannte Grundbuchvermessung besteht, vor der Vorlage seiner Anträge an den Bundesrat, bezw. an das Finanzdepartement, dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement, Abteilung Grundbuchamt, zur Prüfung und Berechnung des Betrages, der am Bundesbeitrag an die Vermessungskosten durch die vorausgehende Güterzusammenlegung erspart wird.

Art. 49, Ziffer 13, lit. *b*, des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften wird dahin ausgelegt, daß die Bundesbeiträge an Güterzusammenlegungen, deren Kostenvoranschläge Fr. 25,000. — nicht überschreiten, auch dann vom Volkswirtschaftsdepartement in Verbindung mit dem Finanzdepartement bewilligt werden, wenn die Subvention zusammen mit dem im Bundesratsbeschluß vom 23. März 1918 betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen vorgesehenen Zuschlag 25 % übersteigt, sofern der Grundbeitrag ohne Zuschlag nicht mehr als 25 % beträgt.

5. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, das Finanzdepartement und das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement sind mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. März 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Calonder.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.
